



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/02241/2017
Hamburg, den 19. April 2018

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
27.07.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

108-030
01644 in der Gemarkung: Neustadt Nord

Neubau eines Büro- und Geschäftsgebäudes mit Erhalt und Sanierung der denkmalgeschützten Fassade und von Innenwänden des ehemaligen "Görtz Palais"

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Öffnungszeiten:
Mo, Fr
von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Bauberatung findet nur nach

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.

Begründung

Das Gebäude Neuer Wall 86 steht unter Denkmalschutz gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBI S. 142)). Gemäß § 9 DSchG sind Veränderungen am Denkmal grundsätzlich genehmigungspflichtig (Denkmalschutzrechtliche Anforderungen siehe Anlage 2)

2. Befreiung nach § 5 HmbKliSchVO von § 4 HmbKliSchVO für die denkmalgeschützten Bestandsbauteile.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein erkanntes Denkmal. Die denkmalgeschützte Fassade wird in den Neubau des Büro- und Geschäftsgebäudes integriert.

Die Anforderungen an den Wärmeschutz bleiben im Falle eines denkmalgeschützten Gebäudes bzw. besonders erhaltenswerter Bausubstanz zunächst unberührt.

Grundsätzlich, also unabhängig davon, ob ein Gebäude denkmalgeschützt ist oder nicht, ist es lediglich erforderlich, die Bauteile energetisch zu ertüchtigen, die ohnehin instand gesetzt werden. Diese neuen oder instandgesetzten Bauteile der Gebäudehülle müssen in jeden Fall den Anforderungen der EnEV sowie der HmbKliSchVO genügen.

Gemäß § 24 EnEV kann jedoch davon abgesehen werden, erforderliche Dämmschutzmaßnahmen der Verordnung in Gänze umzusetzen. Im Fall des § 24 Absatz 1 EnEV bedarf es keines behördlichen Verfahrens und damit auch keines Antrags auf Abweichung von der EnEV. Diese Feststellung des Befreiungstatbestandes beruht allein auf der Einschätzung des sachkundigen Planers und liegt in der Verantwortung des Bauherrn.

Hamburg hat in Bezug auf den Klimaschutz eine Sonderstellung durch die Einführung der HmbKliSchVO eingenommen. Gemäß § 5 (2) der HmbKliSchVO kann die zuständige Behörde von den Anforderungen der HmbKliSchVO aufgrund des Denkmalschutzes oder besonders erhaltenswerter Bausubstanz befreien. In dem vorliegenden Fall wird in Abstimmung mit den Belangen des Denkmalschutzes und den Anforderungen an den Wärmeschutz und der Energieeinsparung ein vernünftiger Kompromiss erzielt.

Insoweit wird von den Anforderungen der HmbKliSchVO aufgrund des Denkmalschutzes gem. § 5 (2) HmbKliSchVO befreit.

3. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 HWG für das Überfahren der nicht zum Befahren vorgesehenen Nebenflächen der Straße Neuer Wall durch Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t.

Nebenbestimmung

Die genehmigte Breite der Überfahrt beträgt 3,00m an der Grundstücksgrenze.

50	Schnitt C-C v. 20.07.2017, M 1:100, Index 01
51	Schnitt D-D v. 20.07.2017, M 1:100, Index 01
53	Nachweis / Kfz-Stellplätze u. Fahrradstellplätze - Überarbeitung vom 13.11.2017

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Der Nachweis / Lüftung (Lüftungskonzept inkl. der dazugehörigen Lüftungspläne) lag dem Amt für Bauordnung und Hochbau vor.

Das geplante Bauvorhaben wurde genehmigt unter Zugrundelegung des Brandschutzkonzeptes Nr.17BL-077G-Th/Zi/Ho vom Büro HHP West vom 12.12.2017 und der ergänzenden brandschutztechnischen Stellungnahme 17BL-1659S vom 22.11.2017. Die im Brandschutzkonzept angeführten brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt wird. Es sind die Anforderungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides und der Ergänzungsbescheide zu beachten, sowie die Grüneintragungen in den genehmigten Plänen und Unterlagen.

Der geplante Neubau überschreitet die hintere Bauflucht zum nordöstlichen Grundstück (Flurstück 152), Nachbarn Neuer Wall 84 um 1,00 m im EG bis 3.OG. Die entsprechende Nachbarzustimmung nach § 71 Abs.2 HBauO (Schriftstück 100) liegt der Bauaufsicht vor.

Zu den Ausführungsdetails der Gauben (Straßenseite) und der Hoffassade ist eine Bemusterung mit den Fraktionen des Bauausschusses, dem Oberbaudirektor und dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte abzustimmen (§ 12 Abs.2 HBauO).

Der Bauherr muss den Termin zur Bemusterung rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, mit dem Fachamt Bauprüfung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte (Tel. 42854-3448, baupruuefabteilung@hamburg-mitte.hamburg.de) abstimmen.

Das Fachamt Bauprüfung wird den Termin an den Oberbaudirektor, an das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung sowie an die Fraktionen des Bauausschusses weiterleiten. Über das Ergebnis der Fassadenbemusterung muss der Bauherr dem Fachamt Bauprüfung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte einen Nachweis (Protokoll) vorlegen.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. für den Verzicht auf die Ausbildung von notwendigen Fluren und Schleusen (Anforderung an Bürogrößräume) vor den Treppenträumen innerhalb der Büronutzungseinheit 412 m² > 400 m² im 4. OG (§ 34 Abs. 1 HBauO).
 - 1.2. für den Verzicht auf die Ausbildung von notwendigen Fluren innerhalb der über drei Geschosse reichenden Ladeneinheit A mit 737 m² (§ 34 Abs. 1 HBauO).

Bedingung

Kompensation: flächendeckende Brandfrüherkennung mit automatischer akustischer Alarmierung

- 1.3. für den Verzicht auf die Ausbildung von notwendigen Fluren innerhalb der über drei Geschosse reichenden Ladeneinheit B mit 590 m² (§ 34 Abs. 1 HBauO).

Bedingung

Kompensation: flächendeckende Brandfrüherkennung mit automatischer akustischer Alarmierung

- 1.4. für den Verzicht auf die Ausbildung von notwendigen Fluren (Bürogröräume) vor den Treppenräumen innerhalb der Büronutzungseinheit 584 m² > 400 m² im 2. OG mit Ausbildung eines notwendigen Flurs anstelle einer Schleuse (Anforderung an Bürogröräume) unmittelbar vor den Treppenräumen (§ 34 Abs. 1 HBauO).
- 1.5. für den Verzicht auf die Ausbildung von notwendigen Fluren (Bürogröräume) vor den Treppenräumen innerhalb der Büronutzungseinheit 556 m² > 400 m² im 3. OG mit Ausbildung eines notwendigen Flurs anstelle einer Schleuse (Anforderung an Bürogröräume) unmittelbar vor den Treppenräumen (§ 34 Abs. 1 HBauO).
- 1.6. für die Erstellung einer Türöffnung in der Gebäudeabschlusswand (Brandwand) im Bereich Treppenraum West zum angrenzenden Gebäude (§ 28 Abs. 8 HBauO).

Bedingung

Die Abweichung wird unter der Bedingung zugelassen, dass die Gebäudeabschlusswand/Treppenhauswand mit der betreffenden Öffnung sich auf dem eigenen Grundstück befindet, der Öffnungsverschluss feuerbeständig, rauchdicht und selbstschließend hergestellt wird, das Türblatt aus Stahlblech ohne Sichtfenster (erhöhte Stoßfestigkeit) ausgeführt wird und die Türschlagrichtung in Richtung der Nutzungseinheit auf dem benachbarten Grundstück erfolgt.

- 1.7. für den Verzicht, die internen notwendigen Treppen in den Ladeneinheiten als Treppenräume entsprechend § 33 Abs. 1 HBauO auszuführen (§ 33 Abs. 1 HBauO).

Bedingung

Der Verkaufsbereich im 1.UG ist jeweils durch eine F90-Wand mit einem Feuerschutzvorhang zur offenen Treppe und zum ladeninternen Aufzug so abzutrennen, dass die offene Treppe und der ladeninterne Aufzug brandschutztechnisch dem oberirdischen Teile des Verkaufsraumes zugeordnet sind. Die offenen Treppen zwischen EG und 1.OG dienen hingegen unverändert als 2. Rettungsweg. Die Treppe muss entsprechend § 32 (3) HBauO nicht brennbar hergestellt werden.

- 1.8. für den Verzicht, die internen notwendigen Treppen im Zuge der Rettungswegführung aus den Lagerräumen im 1.UG ins EG ohne notwendige Treppenräume entsprechend § 33 Abs. 1 HBauO auszuführen (§ 33 Abs. 1 HBauO).

Bedingung

Die Abweichung wird unter der Bedingung zugelassen, dass nur Nebenräume, die keine Aufenthaltsräume sind und nicht für Kunden zugänglich sind,

angebunden werden. Die brandschutztechnische Trennung der Geschosse hat durch feuerbeständige Trennwände gemäß § 27 HBauO derart zu erfolgen, dass die offenen Treppen Teil des EG's sind. Die Treppen sind entsprechend der Anforderung gemäß § 32 Abs. 4 HBauO entsprechend der Gebäudeklasse auszubilden

- 1.9. für den Verzicht auf eine Fensteröffnung zur Rauchableitung in der Fassade im 3.OG abweichend von den Anforderungen des § 33 Abs. 8 HBauO.
- 1.10. für die Errichtung von Deckenöffnungen ohne brandschutztechnischen Abschluss zwischen dem 1. UG und dem 1.OG innerhalb der dreigeschossigen Ladeneinheit A mit 749 m² aufgrund der internen Treppe bei der Variante A (§ 29 Abs.4 HBauO).

Bedingung

Der Verkaufsbereich im 1.UG ist jeweils durch eine F90-Wand mit einem Feuerschutzvorhang zur offenen Treppe und zum ladeninternen Aufzug so abzutrennen, dass die offene Treppe und der ladeninterne Aufzug brandschutztechnisch dem oberirdischen Teile des Verkaufsraumes zugeordnet sind. Da der Rettungsweg über die offene Treppe aus dem 1. UG somit nicht mehr zur Verfügung steht, ist als Ersatz jeweils eine Außentreppe auf der Seite des Palaishofes in den Lichthöfen anzuordnen, die aus dem Verkaufsraum jeweils durch eine in Fluchrichtung aufschlagende Außentür zugänglich ist. Die offenen Treppen zwischen EG und 1.OG dienen hingegen unverändert als 2. Rettungsweg.

- 1.11. für die Errichtung von Deckenöffnungen ohne brandschutztechnischen Abschluss zwischen dem 1. UG und dem 1.OG innerhalb der dreigeschossigen Ladeneinheit B mit 431 m² aufgrund der internen Treppe bei der Variante A (§ 29 Abs.4 HBauO).

Bedingung

Der Verkaufsbereich im 1.UG ist jeweils durch eine F90-Wand mit einem Feuerschutzvorhang zur offenen Treppe und zum ladeninternen Aufzug so abzutrennen, dass die offene Treppe und der ladeninterne Aufzug brandschutztechnisch dem oberirdischen Teile des Verkaufsraumes zugeordnet sind. Da der Rettungsweg über die offene Treppe aus dem 1. UG somit nicht mehr zur Verfügung steht, ist als Ersatz jeweils eine Außentreppe auf der Seite des Palaishofes in den Lichthöfen anzuordnen, die aus dem Verkaufsraum jeweils durch eine in Fluchrichtung aufschlagende Außentür zugänglich ist. Die offenen Treppen zwischen EG und 1.OG dienen hingegen unverändert als 2. Rettungsweg.

- 1.12. für die Führung weiterer TGA innerhalb der Lüftungszentrale, abweichend von den Anforderungen des Abschnitts 6.4.1 der LüAR.

Bedingung

Der Brandschutztechnischen Stellungnahme von HHP West Beratende Ingenieure GmbH vom 22.11.2017 wird unter der Auflage gefolgt, dass:

- die Kältemaschine hinsichtlich des Austritts von Kältemitteln dauerhaft automatisch überwacht wird,
- über die gesamte Betriebsdauer der Kälteanlage gewährleistet wird, dass in dieser

ausschließlich Kältemittel zum Einsatz gelangen, die nicht brennbar und nicht giftig sind sowie innerhalb der Lüftungszentrale keine explosionsfähige Atmosphäre hervorrufen können. Sollte das mit der brandschutztechnischen Stellungnahme als geeignet eingestufte Kältemittel R134a, das weder als entzündlich noch als brandfördernd gilt, gegen ein anderes Kältemittel ersetzt werden, hat eine neue brandschutztechnische Risikobewertung der Aufstellung der Kältemaschine in der Lüftungszentrale zu erfolgen.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

1. Zu den Ausführungsdetails der Gauben (Straßenseite) und der Hoffassade ist eine Bemusterung mit den Fraktionen des Bauausschusses, dem Oberbaudirektor und dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte abzustimmen (§ 12 Abs.2 HBauO). Der abgestimmte Termin und das Ergebnis ist der Bauprüfteilung in einem Protokoll mitzuteilen.
2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 2.1. Standsicherheit
 - 2.2. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

AUFLAGEN

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

Die bauliche Anlage ist mit einer Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 sowie Feuerwehrranzeigetableau nach DIN 14662 auszustatten. Es wird der Schutzzumfang Vollschutz Kategorie 1 erforderlich. Die Anlage ist in Meldebereiche nach DIN VDE 0833 zu unterteilen. Die BMA ist unmittelbar auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr Hamburg aufzuschalten. Zur Aufschaltung sind die „Bedingungen für das Aufschalten von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr Hamburg“ einzuhalten und abzufordern bei Feuerwehr Hamburg Einsatzabteilung Wendenstraße 251 20537 Hamburg Tel: (040) 42851-4205 Die BMA muss mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen. Es ist ein optionales Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzubauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. In Verbindung mit dem FSD wird der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) in unmittelbarer Nähe des Schüsseldepots gefordert. FSD und FSE müssen den „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlagenteile“ des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen. Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für das Objekt zuständigen Feuer- und Rettungswache Innenstadt, Admiralitätstraße 54, 20459 Hamburg, Tel. (040) 42851-1101, Fax 42851-1109, E-Mail WF11@feuerwehr.hamburg.de möglich. Der Standort des FSD und des FSE ist mit der Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Innenstadt, Admiralitätstraße 54, 20459 Hamburg, Tel. (040) 42851-1101, Fax 42851-1109, E-Mail WF11@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail (wf11@feuerwehr.hamburg.de), zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

Folgeeinrichtungen

Der Anrechnung von Bestandsflächen wird gefolgt. Es sind 7 Pkw-Stellplätze und 31 Fahrradstellplätze entsprechend dem genehmigten Stellplatznachweis (Bauvorlage 53) erforderlich.

Die erforderliche Genehmigung für das Planungskonzept des Eigentümers hinsichtlich der Unterbringung von 1 x 12 und 1 x 13 Fahrradstellplätzen im Bereich des öffentlichen Grundes wird nicht erteilt. Das Fachamt Management des öffentlichen Raumes in seiner Doppelfunktion als Wegeaufsichtsbehörde und Grundeigentümer stimmt der Einrichtung bzw. dem Nachweis der für ein privates Bauvorhaben notwendigen Fahrradstellplätze im öffentlichen Grund grundsätzlich nicht zu (siehe ausführliche Begründung unter Ziffer 1 auf Seite 3).

Für die 7 notwendigen Pkw-Stellplätze, die auf dem Grundstück oder einem Grundstück in der Nähe nicht hergestellt werden können, ist vor Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 HBauO ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro je Stellplatz an die Freie und Hansestadt Hamburg zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages beträgt insgesamt 70.000,00 Euro. Die Kontonummer und das Kassenzeichen werden in einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Der Ausgleichsbetrag und die sich darauf beziehenden Zinsen ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen

1. Brand- und Rauchschutztüren, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden sollen, sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen oder Freilaufselbstschließer mit Auslösung durch Rauchmelder auszustatten (§ 3 Abs.1 i.V.m. § 17 HBauO).
2. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind durch Hinweisschilder nach DIN 4844 so zu kennzeichnen, dass die notwendige Treppe und der Ausgang ins Freie auch von Benutzern und Besuchern ohne Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden kann. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein, solange sich Personen im Gebäude aufhalten (§ 3 Abs.1 i.V.m. § 17 HBauO).
3. Feuerlöscher nach der DIN EN 3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Grundsätzlich werden Löscher mit wässriger Lösung, Löschvermögen 27 A, empfohlen. Die Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Innenstadt, Admiralitätstraße 54, 20459 Hamburg, Tel. 428 51 - 1101, Fax. 428 51 - 1109 abzustimmen.
4. Hinsichtlich der vorgesehenen Höhe des geschlossenen unteren Brüstungsteils von 30 cm bestehen keine Bedenken. Bei späteren Nutzungsänderungen - z.B. Einrichtung eines Betriebskindergartens oder ähnliche Einrichtungen - wäre die vorhandene Lösung nicht zulässig. Insofern werden dann bauliche Veränderungen erforderlich.

Hinweis:

Auch bei Bürogebäuden ist die Ausbildung von Umwehungen mit einem maximalen Stababstand von 12 cm erforderlich, um die notwendige Sicherheit zu erreichen.

Lüftungsanlage: Einhaltung der Belange des Brandschutzes

Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR) Stand: April 2012 ist einzuhalten.

Es ist aufgefallen, dass u.a. an folgenden Stellen Brandschutzklappen bzw. brandschutztechnische Anforderungen fehlen:

Untergeschoss:

Achse 3a – 3, Höhe F2 – F3: Die Brandschutzklappe in der Abluftleitung zwischen Pausenraum (U2.05) und Lager (U2.07) fehlt.

Achse 4 – 3a, Höhe F3 – F4: Die Brandschutzklappen in Zu- und Abluftleitung zwischen WC (U2.06) und Lager (U2.07) fehlen.

Achse 4 – 3a, Höhe F4 – C1: Die Brandschutzklappen in Zu- und Abluftleitung zwischen Lager (U2.07) und Elektro HV (U2.10) fehlen.

Achse 4 – 3a, Höhe C1 – F5: Die Brandschutzklappen in der Zuleitung zwischen den Räumen Elektro HV (U2.10) und BMA (U2.12), fehlen beim durchqueren der jeweiligen Räume.

Achse 4 – 3a, Höhe F3 – F5: Die Brandschutzklappen in den Abluftleitungen des Flures (U2.14) fehlen an diversen Stellen.

Die gezeichneten Symbole sind zum Teil weder beschriftet noch in der Legende verzeichnet, sodass hier keine brandschutztechnisch qualifizierte Trennung nachvollzogen werden kann. Die Darstellung brandschutztechnischer Abschlüsse (z.B. Brandschutzklappen) ist in den Plänen zu überarbeiten.

HINWEISE

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
3. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

DENKMALSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Zuständige Dienststelle für die Überwachung zum Thema: DSchG-Schutz von Denkmälern

Behörde für Kultur und Medien

Ämter

Kultur

Große Bleichen 30

20354 Hamburg

E-Mail: Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de

Auflage zum Thema: DSchG-Schutz von Denkmälern

1. Die Werkplanung für den Umbau des denkmalgeschützten Bestandes ist mit dem Denkmalschutzamt abzustimmen. Es ist zu gewährleisten, dass das Mauerwerk nicht breiter geöffnet wird als die angegebenen Rohbauöffnungen. Die Wandöffnung zwischen den beiden historischen Räumen - jetzt R. 06 - ist vereinbarungsgemäß auf bxh 3,2m x 3,5 m zu beschränken (jetzt ohne Breitenangabe).
2. Alle von außen sichtbaren Details der Fassade und des Daches, auch Fenster, sind mit dem Denkmalschutzamt, auch hinsichtlich Material, Textur, Farbe, auch im Wege der Bemusterung abzustimmen
3. Die Reste der Stukkaturen in der Durchfahrt bzw. Treppenhaus zu erhalten; die Restaurierungstechnologie und die Art und Weise geplanter Ergänzungen sind mit dem Denkmalschutzamt abzustimmen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine restauratorische Bestandsdokumentation und eine Sicherung in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt ausführen zu lassen. Gleiches gilt für die Fassadenputze, Werksteine und Anstriche der Straßenfassade.
4. Der Beginn der Arbeiten ist dem Denkmalschutzamt schriftlich anzuzeigen.
5. Für die Maßnahme ist dem Denkmalschutzamt ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
6. Das Denkmalschutzamt ist über die laufenden Arbeiten zu unterrichten; es sind zunächst wöchentliche gemeinsame Ortstermine während der Bauphase einzurichten.
7. Zwischen- und Endzustände sowie Arbeiten, die zur Veränderung des Bestandes führen, sind in Wort und Bild zu dokumentieren, die Dokumentation ist dem Denkmalschutzamt in Papierform zur Archivierung zu überlassen.
8. Sollten nach Erteilung der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung eine veränderte Nutzung oder ein Wechsel des Eigentümers eintreten oder sich neue Erkenntnisse über das Denkmal und seinen Erhaltungszustand ergeben, ist das Denkmalschutzamt umgehend zu informieren.
9. Die Fertigstellung der Maßnahme ist umgehend dem Denkmalschutzamt schriftlich anzuzeigen und durch dieses abnehmen zu lassen.

Hinweise zum Thema: DSchG-Schutz von Denkmälern

Das Denkmalschutzamt und seine Beauftragten sind gemäß § 27 DSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Denkmale zu besichtigen und wissenschaftliche Erfassungsmaßnahmen durchzuführen.

Transparenz in HH

Anlage 3 zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Stadtreinigung Hamburg
Betrieb und Technik

Bullerdeich 19
20537 Hamburg
Tel.Nr.: +49 40 2576 3231
Fax-Nr.:
E-Mail: Baugenehmigungsverfahren@srhh.de

AUFLAGEN

1. Es besteht weiterhin Anschluß- und Benutzungspflicht (§ 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) für das Grundstück.
2. Gemäß § 43 (3) der HBauO dürfen feste Abfallstoffe innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Abfallbehälterräume unmittelbar vom Freien entleert werden können und 1. Trennwände und Decken als Raum abschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände, 2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit Feuer hemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen und 3. eine ständig wirksame Lüftung haben. Der Raum für Abfall- und Wertstoffbehälter muss mindestens eine lichte Höhe von 2,0 m haben.
3. Die Stadtreinigung (SRH) ist mit dem Müllraum für insgesamt 3 je 1.100 Liter, einen 770 Liter, einen 500 Liter und zwei je 240 Liter fassende Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüll-, Glas-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter), nur dann einverstanden, wenn die Behälter am Tage der Abfuhr von hauseigenen Kräften bis 6.00 Uhr morgens so auf dem genannten Bereitstellplatz auf Gehwegterrain platziert werden, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Behälter sind unmittelbar nach der Leerung zu dem Müllraum zurückzubringen.
4. Im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu dem Müllraum bzw. Bereitstellplatz darf die Neigung für den Transport ab 500 Liter Abfallbehälter 5 % (10 % bis 240 Liter Behälter) nicht überschreiten. Hinsichtlich der Gebühren sollte die Transportentfernung weniger als 25 m (15 m bis 240 Liter Behälter) und darf nicht mehr als 50 m von dem Müllraum bzw. Bereitstellplatz bis zur Fahrbahnkante der von dem Sammelfahrzeug nächsten befahrbaren Straße betragen. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,50 m breit (1,0 m bis 240 Liter Behälter), ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten.
5. Am Tage der Abfuhr muss der Bereitstellplatz ab 6.00 Uhr für die Mitarbeiter der Stadtreinigung zugänglich sein. Der Zugang und Fahrweg zu dem Bereitstellplatz, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.

HINWEISE

6. Der Antragsteller wird gebeten, bei der Ingebrauchnahme des Gebäudes angemessene Abfallbehälter gemäß Anschluß- und Benutzungspflicht (siehe § 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz), rechtzeitig vor der erstmaligen Abfallentsorgung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ingebrauchnahme (siehe § 11(2)), bei der Stadtreinigung Hamburg abzurufen bzw. zu bestellen (Tel.: 040- 2576 - 0).

Transparenz in HH

Anlage 4 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

BGV Amt für Arbeitsschutz

Billstraße 80, 20539 Hamburg

arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

1. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein. (§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 2.1 i. V. m. ASR A2.1 Nummer 4.1 und Nummer 5.1)
Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. (§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 2.1 i. V. m. ASR A2.1 Nummer 5.1)
2. Für die Beschäftigten ist eine vom Verkaufsraum möglichst abgetrennte Aufenthaltsmöglichkeit (Pausenecke) einzurichten, die so groß ist, dass mind. ein Tisch und eine Sitzgelegenheit darin aufgestellt werden können. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, 4.2 Anhang ArbStättV i. V. m. ASR A4.2 Nummer 4.1 Abs. 9).

Anlage 5 zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428544649
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280
E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz
U 2 - Bodenschutz \ Altlasten
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: U2Baugenehmigungen-stellungnahmen@bue.hamburg.de

AUFLAGEN

1. **Erdbaumaßnahmen**
Der Beginn von Erdbaumaßnahmen ist vorab der Abteilung Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz des Fachamtes für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt im Bezirksamt Hamburg Mitte, Klosterwall 2, 20095 Hamburg schriftlich anzuzeigen.
Sollten im Zuge der Erdbaumaßnahmen (Sondierungen, Aushubarbeiten) Bodenpartien angetroffen werden, welche einen Verdacht auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Gerüche, Verfärbungen etc.) aufkommen lassen, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. In einem solchen Fall ist unverzüglich die Abteilung Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz des Fachamtes für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt im Bezirksamt Hamburg Mitte, Klosterwall 2, 20095 Hamburg, Tel: 040/42854-4729 oder -4673 zur Begutachtung einzuschalten. Ggf. sind erste Maßnahmen zur Absicherung der Fundstelle vorzunehmen.
2. **Abfälle**
Die aus der Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung (Steinfeld und Partner vom 24.03.2017) bekannten vorhandenen Verunreinigungen sind baubegleitend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Es wird empfohlen, einen Entsorgungsmanager einzuschalten, der die Baumaßnahme fachgutachterlich begleitet. Für die ordnungsgemäße Überwachung der Aushubmaßnahmen und Separierung der ausgehobenen Böden sollte ein Entsorgungsmanagement durchgeführt werden. Dadurch wird die Zuordnung zu den jeweiligen Entsorgungs- bzw. Deponieklassen gewährleistet.
Die Verwertung oder Verbringung des anfallenden Bodenaushubs, Bauschutts u.ä. hat unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 sowie der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen

an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -, in ihrer jeweiligen Fassung (siehe auch Hinweise im Internet unter www.hamburg.de/mineral-bs - "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg") bzw. der Deponieverordnung vom 27.04.2009 zu erfolgen.

Diese Regeln gelten nicht für Oberboden (z. B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der §12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

Die in Teil 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgeschriebenen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind in zusammenhängender Form umgehend nach Beendigung der Maßnahme bei o.g. Behörde einzureichen.

3. Das Grundstück befindet sich im Randbereich eines Gebietes, welches organische Weichschichten im Untergrund aufweist (GasBW-000, bestehend aus Klei, Mudden und Torf). In diesen Schichten ist die Bildung von Gasen - Methan und Kohlendioxid - nicht auszuschließen. Diese Gase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen und sich insbesondere unter versiegelten/bebauten Flächen anreichern. Dem Bauantrag liegt ein Baugrundgutachten bei, welches dazu Aufschluss gibt.
4. Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können der Broschüre „Methan aus Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung“ unter: www.hamburg.de/altlasten entnommen werden. Diese Broschüre liegt auch in den Umweltdienststellen der Bezirksamter und im Foyer der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) als Druckexemplar aus.
5. Im untersuchten Bereich liegen diese Weichschichten in stark wechselnder Mächtigkeit, z.T. mit mehrere Meter mächtigen Torfschichten vor. Die natürlichen Weichschichten sind von Auffüllungen überlagert, die ebenfalls organisches Bodenmaterial enthalten. Aus den Baugrundaufschlüssen geht hervor, dass die Weichschichtenmächtigkeit von Nord-West nach Süd-Ost zunimmt.
6. Die Planung sieht vor, dass der nördliche Gebäudeteil neugebaut wird. In diesem Bereich werden, gemäß Auskunft des Ingenieurbüros, die Weichschichten vollständig entfernt. Der südliche, straßenseitige Gebäudeteil ist denkmalgeschützt und bleibt bestehen.
7. 2013 durchgeführte Bodenluftuntersuchungen im Umfeld des Vorhabens ergaben nur sehr geringe Konzentrationen an Bodengasen, allerdings zeigte die Baugrunderkundung weniger mächtige Torffunde.
8. Aus vorgenannten Gründen ergibt sich Folgendes:
Es sind vorsorglich bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in das Gebäude vorzusehen (§ 16 HBauO). Aus der vordem geschilderten Sachlage können die Maßnahmen allerdings reduziert werden. Es sind sowohl für den Alt- als auch für den Neubauteil gasdichte Leitungsdurchführungen der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Gebäudesohle und unterirdische Kelleraußenwände einzubauen. Im Altbauteil ist zudem sicherzustellen, dass die Sohle keine Risse aufweist.
9. Das erwähnte Gutachten enthält eine Schadstofferkundung, welche zeigt, dass lokale Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Beim Bauvorhaben ist mit Mehrkosten für die Entsorgung von Bodenaushub bzw. Baugrubenwasser zu rechnen.

10. Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (in Kraft getreten am 01.06.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle> zum Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").
11. Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen), ist das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, (umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de), zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Rufbereitschaft der Behörde für Umwelt und Energie, Tel.: 040/428.40-2300 zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).

HINWEISE

12. Katasterauskunft
Gemäß Fachinformationssystem Altlasten gibt es für das o.g. Flurstück z.Z. keine Hinweise auf Altlastverdächtige Flächen oder Altlasten.

Anlage 6 zum Bescheid

GERÄTESICHERHEITSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
V2 Produkt- und Anlagensicherheit
Billstraße 80
20539 Hamburg
E-Mail: digibau-stellungnahmenbgvv21@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

1. Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 2014/33EU sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 06. April 2016 in Verkehr zu bringen.
2. Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015.
3. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
4. Arbeitgeber, die eine Aufzugsanlage verwenden, haben vor der ersten Benutzung eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durchzuführen und die Prüffrist festzulegen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu überprüfen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.
5. Die o.g. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen.
Zur Prüfung gehören auch aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung bei Feuerwehraufzügen.
6. Aufzüge sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u.a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).
7. Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

8. Bei Aufzügen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.
9. Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit (ggf. auch durch Privaträume) leicht und sicher begehbar sein (DIN EN 81-20 5.2.2). Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.
10. Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81-20 5.2.1.2).
11. Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen (DIN EN 81-20 5.2.5.7 und 5.2.5.8).
In den Schnittdarstellungen sind keine Aufzugsschächte mit oberen und unteren Schutzräumen in den Fahrschächten ersichtlich. Wenn die erforderlichen Schutzräume konstruktiv nicht hergestellt werden können, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen. Von denen in Abweichung von den Normen getroffenen Ersatzmaßnahmen ist die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten im Rahmen einer Risiko- und Gefahrenanalyse nachzuweisen und von einer Benannten Stelle oder einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen und bestätigen zu lassen.
12. Unter den beiden kleinen Personenaufzügen liegen im 2.UG betretbare Räume unterhalb der Fahrkörbe und der möglichen Gegengewichte. Daher muss der Boden der Schachtgrube für eine Tragfähigkeit von mindestens 5000 N/m² bemessen und am Gegengewicht oder Ausgleichsgewicht eine Fangvorrichtung vorhanden sein (DIN EN 81-20 5.2.5.4).
13. Sofern eine Brandfallsteuerung vorgesehen werden sollte, sind für das Verhalten der Aufzugsanlagen im Brandfall die Anforderungen der DIN EN 81-73 zu beachten. Die Funktion der Brandfallsteuerung setzt eine funktionsfähige Energieversorgung voraus (VDI-Richtlinie VDI 6017 Pkt. 3.5).
14. Aufzugsschächte von Aufzugsanlagen, die zur Personenbeförderung vorgesehen sind, müssen angemessen belüftet sein (DIN EN 81-20 E.3.2).
Die Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes gemäß § 37 (3) HBauO diene bisher gleichzeitig auch der Schachtentlüftung. Sofern eine Rauchabzugsöffnung für den Aufzugsschacht nicht erforderlich bzw. diese in Normalbetrieb geschlossen ist, ist eine ausreichende Schachtdurchlüftung vorzusehen.
15. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe Anlagenverordnung - VAwS vom 19. Mai 1998).

Anlage 7 zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

1. Die Herstellung der neuen Überfahrt einschließlich aller baulichen Folgemaßnahmen im Bereich des öffentlichen Grundes (z.B. Trummen einbauen, Beleuchtungsmasten versetzen, Schächte umbauen, Fahrbahnmarkierungen herstellen usw.) erfolgt auf Basis der mit diesem Bescheid erteilten Erlaubnis nach § 18 HWG durch das zuständige Straßenbaurevier und in Abstimmung mit dem BID Neuer Wall auf Kosten des Antragstellers.
2. Die für die Herstellung der Überfahrt vorläufig geschätzten Baukosten sind im Vorwege der Herstellung über eine Bankbürgschaft oder eine Bareinzahlung abzusichern.
3. Die Herstellung der Überfahrt ist 3 Monate vor dem gewünschten Baubeginn unter folgender Adresse anzuzeigen:
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
M/MR 122
Klosterwall 8
20095 Hamburg
4. Der Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Grund ist so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Wege abgeleitet wird (§ 23 Abs.3 HWG).
5. Eventuell anfallende Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den jeweiligen Leitungsträgern gesondert zu regeln.
6. Erforderliche Übergabeschächte für Ver- und Entsorgungsleitungen sind auf eigenem Grund nachzuweisen.

HINWEISE

7. Die für die Herstellung der Überfahrten anfallenden Kosten werden vor ihrer Herstellung durch das zuständige Straßenbaurevier vorläufig geschätzt und dem Bauherrn mitgeteilt.
8. Die endgültigen Kosten für die Herstellung der Überfahrten und eventuell weitere, im Rahmen des Bauvorhabens notwendige Arbeiten im öffentlichen Grund werden nach Beendigung der Arbeiten in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags, nach den tatsächlich entstandenen Baukosten. Minderausgaben werden erstattet, Mehrausgaben sind auf erste Anforderung hin zu zahlen.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 5 Vollgeschosse